

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 183

Diez, Montag den 9. August 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Vom 22. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer zugunsten von Kriegswohlfahrtsweden eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung oder einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen veranstalten will, bedarf zu der Veranstaltung der Erlaubnis der Landeszentralbehörde des Bundesstaates, in dessen Gebiete die Veranstaltung stattfinden soll; die Landeszentralbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

Die Erlaubnis gilt nur innerhalb des Bundesstaats, für den sie erteilt ist; für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Stelle des Ortes erlaubt ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§ 2. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung stattfinden.

Für bereits begonnene Sammlungen und Vertriebe ist die Erlaubnis binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beizubringen, widrigenfalls sie eingestellt werden müssen.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1) wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Unternehmung der im § 1 bezeichneten Art veranstaltet;
- 2) wer als Angestellter oder Beauftragter an einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt;

3) wer als Veranstalter oder als Angestellter oder Beauftragter die erwirkte Erlaubnis überschreitet oder den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt;

4) wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Der Ertrag aus nicht erlaubten Veranstaltungen (§ 1) kann ganz oder teilweise für dem Staate verfallen erklärt werden; der für verfallen erklärte Betrag ist nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörde für Kriegswohlfahrtswede zu verwenden.

§ 4. Wird eine der im § 3 mit Strafe bedrohten Handlungen durch die Presse begangen, so können die im § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst Veranstalter sind.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Die Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 wird für den Umfang der Preussischen Monarchie folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

1. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen

- a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bezw. der Polizeipräsident von Berlin,

2. für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung

- a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- c) sofern Wander-Vorführungen über die unter b bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

Sammlungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichs-Verwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihm unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesrats-Verordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, bedarf es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

§ 2.

Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer stempelschlichtigen Ausfertigung der Erlaubnis wird, falls eine solche vom Unternehmer nicht ausdrücklich beantragt wird, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter 1a und b sowie unter 2a, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, in den im § 1 unter 1c bezeichneten Fällen bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers, bzw. für den Sitz des veranstaltenden Vereins pp. zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

§ 3.

Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

- 1) Plan des Unternehmens,
- 2) Form der Ankündigung,
- 3) genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes,
- 4) Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
- 5) genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
- 6) Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaft-

- 7) Vorausschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
- 8) Angabe der Art und Weise der Sammlung bzw. des Betriebes oder der Veranstaltung,
- 9) Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll;
- 10) Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll.
- 11) Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
- 12) etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Z.-Nr. II 7991.

Diez, den 5. August 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Ausbruch des Hafers.

Zur rechtzeitigen Ergänzung der für die Heeresverwaltung erforderlichen Hafervorräte ist der Hafer sobald wie möglich, am zweckmäßigsten schon auf dem Felde, zu dreschen. Im Zweifelsfalle hat der Ausbruch des Hafers dem Ausbruch des Roggens und Weizens vorzugehen. Sofort nach Beginn des Ausbruchs des Hafers haben die Herren Bürgermeister mir anzuzeigen, welche Mengen ungefähr zur Verfügung stehen, damit der Hafer vom Kreise für die Heeresverwaltung sofort erworben werden kann. Der Höchstpreis für Hafer beträgt M. 15.— für den Zentner. Die besonderen Bestimmungen über die Höchstpreise für Hafer werden Ihnen nächstens mitgeteilt. Ich mache aber schon heute darauf aufmerksam, daß für Hafer, der bis zum 1. Oktober abgeliefert wird, eine Druschprämie von 5 M. pro Tonne (20 Ztr.) gewährt wird. Sollte in der Zeit bis zum 1. Oktober nicht freiwillig genügend Hafer zur Verfügung gestellt werden, müßte von den in den §§ 3. und 4. der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 zugelassenen, für den Besitzer recht empfindlichen Zwangsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden. Ich erwarte von den Herren Bürgermeistern, daß sie für den sofortigen Ausbruch des Hafers Sorge tragen, damit sich Zwangsmaßnahmen erübrigen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Abt. II c/B. Tgb.-Nr. 3270.

Frankfurt (Main), 31. 8. 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Bestandsmeldung, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Bezug: Gen. Ado. II c/B und R. M., M. 325/7. 15. R. A.

Gemäß R. M. Drahtschreiben vom 30. 7. 15 Nr. 6032/7. 15. R. A. II. Ang. ist aus der Kopfbemerkung unter „Betr.“ ebenso aus dem 2. Absatz Zeile 3 des diesseitigen Schreibens das Wort „Aluminium“ zu streichen.

XVIII. Armee-korps. Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos:

Für den Chef des Stabes:
Mook, Oberstleutnant.

Aus dem Arbeitskommando Landesbauamt Diez sind die nachstehenden französischen Kriegsgefangenen entwichen:

1. Leon Moel, spricht nur französisch, 1,75 Meter groß, runde Kopfform, braune Augen, blonder Schnurrbart, Statur breitschultrig, kräftig, schmale lange Nase, schwarze Haare, Oberkiefer rechts fehlt 1 Zahn.

2. James Veniat, spricht nur französisch, 1,70 Meter groß, runde Kopfform, braune Augen, dunkelblonder Schnurrbart, kräftige Statur, Nase gewöhnlich, schwarze Haare, Ober- und Unterkiefer fehlt je rechts und links 1 Zahn. Narbe an der linken Halsseite, Haare sind auf die Stirne gewachsen.

3. Michael Weber, spricht nur französisch, 1,61 Meter groß, längliche spitze Kopfform, braune Augen, blonder Schnurrbart, Statur mittel, schmale Nase, dunkelblonde Haare, Zähne vollzählig, linker Eckzahn doppelt und vorstehend, beide Arme tätowiert, linke Halsseite Narbe.

Im Betretungsfalle sind die Entwichenen festzunehmen und nach hier telephonische oder telegraphische Nachricht zu geben.

Diez, den 6. August 1915.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Abt. II b. I.-Nr. 15617/6830.

Frankfurt, a. M., 21. 7. 1915.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird:

1. wer bei dem gewerbmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung oder Heraussetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen;
2. wer, um eine Preissteigerung oder Heraussetzung der bestehenden Höchstpreise herbeizuführen, Gegenstände des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, oder bisher zum Verkauf gestellte Gegenstände des täglichen Bedarfs einer anderweitigen Verwendung zuführt, z. B. Milch, die bisher als solche verkauft wurde, zu Käse oder Butter verarbeitet oder verfüttert;
3. wer beim gewerbmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind;
4. wer aus Eigennutz als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs, so lange seine Vorräte reichen, Käufern die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen entsprechende Bezahlung verweigert.

Verurteilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden vom Generalkommando öffentlich bekannt gemacht.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertr. Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Unter dieser Überschrift ist ein Merkblatt des Rates der Stadt Weitzla zur Bekämpfung der Fliegenplage erschienen, das wichtig genug erscheint, um es im Wortlaut auch an dieser Stelle wiederzugeben. Darin heißt es: Die Fliegen sind nicht die harmlosen Tiere, für die sie oft gehalten werden, sondern sie sind gefährlich. Ihre Gefährlichkeit besteht darin, daß sie die Erreger von Krankheiten aller Art wie Cholera, Typhus, Ruhr, Tuberkulose, Diphtherie, Maul- und Rinderseuche, Keime der Fleischvergiftung usw. auf andere Gegenstände und zwar besonders auf unsere Nahrungsmittel übertragen und dadurch schwere Krankheiten verbreiten können. Darum gilt es vor allem, die Fliegen zu vernichten, wo man sie trifft, und zwar nicht nur besonders in Nahrungsmittelgeschäften, Krankenzimmern, Ställen usw., sondern auch vor allem in den Wohnungen. Für die Vertilgung der Fliegen gibt es zahlreiche zweckdienliche Mittel, wie Fliegenklatschen, Fliegengläser, Fliegentüten usw. Ein geeignetes Mittel, das sich jeder leicht selbst herstellen kann, ist eine verdünnte Mischung von Formal und Milch (Formol 15 vom Hundert, Milch 20 vom Hundert, Wasser 65 vom Hundert); die Milch ist in breiten flachen Gefäßen aufzustellen. Es kann damit in geeigneten Räumen der Fußboden besprengt werden; für größere Ställe empfiehlt sich neben gründlicher Lüftung das Besprühen der Wände mit Kreolin-Lösungen oder öfteres Weissen mit Seifenwasser. Die günstigste Zeit zur Vernichtung ist das Frühjahr. Die Brutstätten der Fliegen sind Aborte, Mägengruben und Düngersäcken; dichte Abdeckung und öftere Räumdung sind hier die in Frage kommenden wirksamen Maßnahmen. Zu raten ist auch die Behandlung der Aborte ohne Wasserreinigung mit Formalin oder Saprol, um die Fliegen überhaupt von den Aborten fernzuhalten. Man nehme aber auch den Fliegen die Möglichkeit, Krankheitskeime überhaupt aufzunehmen, indem man die menschlichen Entleerungen, Küchenabfälle, und ähnliche einen guten Nährboden bildende Stoffe so schnell wie möglich aus den Wohnungen entfernt. Schließlich schütze man die Nahrungs- und Genussmittel gegen die Fliegen; dichte Fliegengitter vor den Speisekammerfenstern, Fliegenschranken, Fliegendrahtglocken sind — namentlich für die warme Jahreszeit — sehr zu empfehlen. Besonders dienlich ist — wenn es dem einzelnen möglich ist — die Nahrungs- und Genussmittel kühl zu verwahren (Kühlschrank, Eisschrank). Kühe Aufbewahrung hält nicht nur die Fliegen ab, sondern hindert auch die Vermehrung der Keime. Unbedingt erforderlich aber ist es, alle Nahrungsmittel, die ungekocht genossen werden, — Früchte, Salat usw. — von deren Genusse gründlich zu reinigen.

Fliegenleim - Fliegengläser.

Fliegenleim wird für diese Zwecke nach folgender Vorschrift hergestellt:

600,0 Colophonium,
380,0 Rübböl,
20,0 gelbes Wachs.

Schmelzen und durchsieben.

Der Gehalt an Harz u. Wachs vermindert das Abtropfen der Masse von den Ruten oder Papierbütten und zieht durch seinen Honiggeruch die Fliegen an.

Die Anziehungs- und Klebekraft dieses Leimes wird erhöht durch Zusatz von 300 Gr. Japanleim.

An anderen Stellen hat sich folgendes Verfahren bewährt: Fliegenleim, hergestellt aus Honig, Rizinusöl und Colophonium im Verhältnis von 1:3:3, wird auf Ruten oder Stöcke (letzte können aus altem Kiefernholz gefertigt werden) gestrichen. Diese werden in mit Erde gefüllte Blumentöpfe oder alte Konservenbüchsen usw. schräg eingesteckt und das ganze in großer Zahl an Stellen gesetzt, die die Fliegen mit Vorliebe aufsuchen.

Außerdem wird empfohlen, sogenannte Fliegentäfelchen aufzustellen, die mit den freien Füßen auf einer Schale stehen.

Die Schale enthält hier, das an der Luft sauer wird und kann als besonderes Düngemittel dient. In der Nähe von Krankenstuden vorhandene Düngerhaufen, besonders Pferde- dünger, sollte alte Abfälle von Brot, Fleisch und Mehlkleinern müssen beseitigt werden, weil die Hausfliegen ihre Eier an diese Stoffe legt. Ist die Abfuhr des Düngers nicht möglich, so ist er mit 5 % iger Kresolseifenlösung oder geeigneten Ersatzstoffen zu übergießen.

Als Fenstergaze kommt eine feingazige Drahtgaze in Betracht: am besten von dünnem Eisendraht mit einem Ueberzug von Oelfarbe oder Lack, um das Rosten zu vermeiden.

3. B. 363.

Diez, den 30. Juli 1915.

Vorstehende beachtenswerte Aufsätze, die die Bekämpfung der Fliegenplage behandeln, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, für ihre möglichste Weiterverbreitung Sorge zu tragen.

**Der Vorsitzende
des Kreis-Vereins vom Roten Kreuz.
Duderstadt.**

Nichtamtlicher Teil.

Die Bierfrage.

WVB. Berlin, 5. Aug. (Amtlich.) Durch Einschränkung der Brauereien auf 60 Prozent ihres Kontingents und den großen Bedarf der Heeresverwaltungen gerade in den Sommermonaten ist eine große Knappheit an Bier eingetreten. Zur Aushilfe hat der Bundesrat beschlossen, daß Brauereien, die über genügende Malzmengen verfügen, bis zur Hälfte ihres Malzkontingents für das letzte Vierteljahr schon im Voraus in den gegenwärtig laufenden Vierteljahr verwenden dürfen. Ferner rat beschlossen, daß Brauereien, die über genügende Malzmengen verfügen, für die nächsten Monate von anderen Brauereien Malz erhalten, um dadurch ihren Betrieb fortführen zu können. Hierzu werden die Brauereien verpflichtet, die Hälfte ihrer für das vierte Vierteljahr erforderlichen Malzvorräte im solidarischen Interesse des Gewerbes dem Deutschen Brauerbund E. B. zur Verteilung an ihre ungünstiger gestellten Berufsgenossen abzugeben. Sie könnten dies jetzt ohne wesentliche eigene Schädigung tun, wo sie infolge der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste mit Hilfe der Gersteverwertungs-Gesellschaft die Sicherheit haben, ihren Malzbedarf für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 aus der neuen Ernte decken zu können.

Gegen übermäßige Preissteigerung.

WVB. Berlin, 5. Aug. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung veröffentlicht einen Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe an die Handelsvertretungen, in dem es heißt: Die fortgesetzte Steigerung der Preise für die Gegenstände des täglichen Bedarfs birgt für die Lebensführung und Zufriedenheit großer Schichten der Bevölkerung Gefahren in sich, denen mit allem Nachdruck entgegengewirkt werden muß. Dieses Ziel verfolgt die Bekanntmachung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli d. Js. Sie gewährt die Möglichkeit, Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zur Veräußerung bestimmt sind, aber dem Verbrauch vorenthalten werden, dem Besitzer zu entziehen und zwangsweise dem Verkehr zuzuführen. Der Geltungsbereich der Bekanntmachung umfaßt in gleicher Weise die Gütererzeugung und die Güterverteilung. Insofern sich ihr Anwendungsgebiet auf Handel und Gewerbe erstreckt, lege ich den Handelskammern und kaufmännischen Korporationen ans Herz, sich in den Dienst der Bestrebungen zu stellen, die mit der Bekannt-

machung verfolgt werden. In einem Kriege, in dem das einmütige Zusammenwirken aller in der Nation lebenden Kräfte die Voraussetzung des Erfolges ist, muß auch im wirtschaftlichen Leben die Rücksicht auf den eigenen Vorteil zurücktreten. Der Krieg darf unter keinen Umständen als Konjunktur angesehen werden, aus welcher der größtmögliche Gewinn herauszuholen ist. Vielmehr ist es vaterländische Pflicht, besonders bei den Gegenständen des täglichen Bedarfs sich mit Gewinnen zu begnügen, die neben angemessener Lebensführung des Unternehmers und seiner Familie den Fortbestand des Unternehmens sicherstellen. Ich hege die Zuversicht, daß die Handelsvertretungen, soviel an ihnen liegt, im Sinne der obigen Anschauungen auf die von ihnen vertretenen Kreise einwirken und diese zu einem Verhalten bewegen werden, das in gleicher Weise ihrem Ansehen wie dem vaterländischen Interesse entspricht und die Anwendung der Zwangs- und Strafbestimmung vom 23. Juli entbehrlich macht.

Kartoffelkraut als Futtermittel.

In der gegenwärtigen Kriegszeit, in der Futtermittel vom Auslande nur in sehr geringen Mengen in unser Vaterland hereinkommen, und in Anbetracht der in vielen Teilen unseres Vaterlandes sehr schlecht ausgefallenen Heuernte ist es dringend notwendig, möglichst alles als Futtermittel zu gewinnen, was als solches genutzt werden kann. Bisher ist leider noch wenig an die Verwertung des Kartoffelkrautes als Futtermittel gedacht worden. Nach den eingehenden Versuchen des Instituts für Färbungsgewerbe zu Berlin und auch nach verschiedenen aus der Praxis bekannt gewordenen Erfahrungen ist das Kartoffelkraut ein wertvolles Futtermittel. Getrocknet hat es ungefähr den gleichen Futterwert wie Wiesenheu. Es besitzt jedoch noch einen etwas höheren Gehalt an verdaulichem Rohprotein. Da die Heutverbereitung des Kartoffelkrautes nicht überall möglich sein wird, empfiehlt sich auch die Einfäuerung des Krautes, die vor der Verbrennung des Krautes als Heu den Vorzug hat, daß sie an Ort und Stelle erfolgen kann. Die Aberntung des grünen Krautes darf aber frühestens acht Tage vor der Knollernte erfolgen, weil ein vorzeitiges Abschneiden der grünen Pflanzenteile die Erträge an Knollen beeinträchtigen kann. In welcher Weise am zweckmäßigsten die Gewinnung des Kartoffelkrautes als Futtermittel erfolgt, lehrt das soeben von der „Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln“ herausgegebene Flugblatt Nr. 14, das gegen Einsendung einer 10 Pfg.-Marke von der Geschäftsstelle der Gesellschaft, Berlin W. 9. Eichhornstraße 6 II, postfrei abgegeben wird.

Aus dem Gerichtssaal.

Hamburg, 6. Aug. Nach 12tägiger Verhandlung gegen den Oberinspektor Sibbers und den Feuerbaas Siehr von der Hamburg-Südamerikanischen-Dampfschiffahrts-Gesellschaft wegen Veruntreuung von ca. ¼ Millionen Mark verurteilte das Landgericht Sibbers zu 4½ Jahren Zuchthaus, von denen neun Monate auf die Unteruchungshaft angerechnet werden, sowie zu 3000 Mark Geldstrafe und fünf Jahren Ehrverlust. Siehr wurde zu 4½ Jahren Zuchthaus, von denen 18 Monate auf die Unteruchungshaft angerechnet werden, und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt.

Bekanntmachung.

Das Beeren sammeln sowie das Betreten fremden Eigentums in der Gemarkung Dienethal ist für Nichtortsbewohner bei Strafe verboten.

Dienethal, den 5. August 1915.

**Der Bürgermeister.
Schäfer.**